



Fach-Informationsdienst

Thema: Der Ausschluss „Geistes- oder Bewusstseinsstörung“ in der Privaten Unfallversicherung

Jahrgang/Nr.: 2014 / -1-

Datum: 20.03.2014

Verfasser: Helmut Wagner (Abteilungsleiter/Prokurist Unfall Vertrag)

AUB 2010:

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter den Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

1. Bedeutung des Ausschlusses

Den Regeln für den Versicherungsschutz bei Unfällen, die durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung eingetreten sind, muss in der Privaten Unfallversicherung eine besondere Bedeutung zugeordnet werden. Der überwiegende Teil der Ausschlüsse in den allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen ist durch die Beschreibung einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Teilnahme an Motorradrennen), einer bestimmten räumlichen Eingrenzung (z. B. Aufenthalt in Kriegsgebieten) oder einer Beschreibung bestimmter Verletzungen (z. B. Gehirnblutungen) klar eingegrenzt. Das Risiko, eine Bewusstseinsstörung zu erleiden, ist jedoch allgegenwärtig und im Alltag zu jeder Gelegenheit vorhanden. Wem ist nicht schon einmal in seinem Leben schwindelig geworden?

Gerade weil dieser Ausschluss so weitreichend ist, realisiert er sich in der Praxis mit am häufigsten. Viele Gerichte haben sich in der Vergangenheit mit der Frage, was ist eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung und was nicht, auseinandersetzen müssen. Nicht zuletzt spielt hier die Bewusstseinsstörung aufgrund Alkoholgenuss/-missbrauch eine große Rolle. Zur alkoholbedingten Bewusstseinsstörung wurde bereits im Jahr 2006 mit dem Fach-Informationsdienst Nr. 3 eine Abhandlung verfasst, worauf an dieser Stelle verwiesen werden soll.

Der Risikoausschluss der Geistesstörung hat für sich betrachtet kaum praktische Bedeutung und soll daher im Weiteren nicht näher erläutert werden.

2. Sinn und Zweck der Vorschrift

Der Ausschluss erfasst Risiken, die über das normale Unfallrisiko hinausgehen, weil der Versicherte bei den genannten Zuständen nicht in der Lage ist, eine drohende Unfallgefahr klar zu erkennen oder überhaupt wahrzunehmen und sich zur Vermeidung des Unfalls entsprechend richtig zu verhalten. Im Extremfall (beispielsweise bei einer stark beruhigungsmittelabhängigen Person) steigt das Unfallrisiko im Vergleich zu einer durchschnittlich gesunden Person enorm an. Für diese erhöhten Risiken soll im Sinne der Gemeinschaft der Versicherten nicht eingetreten werden.



3. Wann liegt eine Bewusstseinsstörung vor?

Nach allgemeiner Meinung beschreibt die Bewusstseinsstörung alle erheblichen Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit des Versicherten, die auf Krankheit, Alkoholgenuss oder künstlichen Mitteln beruhen und die gebotene und erforderliche Reaktion auf die vorhandene Gefahrenlage nicht mehr zulassen (BGH NJW 2008, 3644).

Ob eine Störung der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit zu einem Unfall geführt hat, kann pauschalisiert nicht festgelegt werden. Es kommt immer auf den Einzelfall an. In welcher Weise die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit gestört war, wie die Störung verursacht wurde und wie der genaue Unfallhergang abgelaufen ist, spielen hier ineinander und müssen je Fall einzeln geprüft werden. Eine Person, die z. B. aufgrund einer krankheitsbedingten Störung des Gleichgewichtsorgans Schwindel- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen hat, leidet zweifelsfrei an einer Bewusstseinsstörung. Wird diese Person von einem Dachziegel getroffen, der von einem schadhafte Dach fällt, fehlt es an dem kausalen Zusammenhang zwischen der Störung und der Unfallursache. Versicherungsschutz wäre gegeben. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn diese Person beim Begehen einer Treppe wegen des Schwindels ins Leere tritt und stürzt.

Auch wie die Bewusstseinsstörung verursacht wurde, ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes relevant. Irrelevant ist hingegen, wie lange die Störung andauert hat. Auch ein nur wenige Sekunden andauerndes Schwarzwerden vor Augen ist eine Bewusstseinsstörung.

Die Beurteilung des kausalen Zusammenhangs ist in der Praxis oft schwer. So reicht es z. B. nicht aus, dass ein wegen Haschischkonsums berauschter Fahrer eines PKWs in einen Verkehrsunfall verwickelt war. Mangels Erfahrungswerten über die Auswirkung von Haschischkonsum auf das Fahrverhalten ist die Grenze einer absoluten Fahruntüchtigkeit bisher nicht begründbar. Zu der Tatsache des Cannabiskonsums müssen noch Fehlleistungen oder Ausfallerscheinungen hinzukommen (OLG Naumburg VersR 2005, 1573).

4. Schlaganfälle

Im Sprachgebrauch werden unter einem Schlaganfall sowohl der Gehirnschlag (Schlaganfall oder Apoplexie) als auch der Herzschlag (plötzlicher Herztod) verstanden. Nach herrschender Meinung fällt jedoch lediglich der Gehirnschlag unter den Begriff Schlaganfall. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der sogenannte Vernichtungsschmerz oder der Verlust des Bewusstseins nach Herzinfarkt eine Bewusstseinsstörung nach der allgemeinen Definition darstellt.

Eine Abgrenzung, ob der Schlaganfall die Unfallursache war oder anlässlich des Unfalls eingetreten ist, kann im Nachhinein schwierig sein. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer gegenüber den Schadenhergang beweisen. Nicht beweisen muss er, dass Ausschlussstatbestände nicht vorgelegen haben. Es ist Aufgabe des Versicherers zu beweisen, dass ein Schlaganfall die Ursache für den Unfall war und somit kein Versicherungsschutz besteht.

5. Besonderheit bei Bewusstseinsstörung, die durch frühere Unfälle verursacht wurde

Es ist möglich, dass nach einem Unfall als dauernde Beeinträchtigung eine Krankheit eintritt, die eine Bewusstseinsstörung darstellt oder zeitweise auslöst. So kann durch eine traumatische Verletzung des Gehirns eine Epilepsie entstehen. Soweit eine Bewusstseinsstörung die Ursache für einen Unfallschaden ist, besteht trotzdem Versicherungsschutz, wenn diese Bewusstseinsstörung aufgrund eines vorangegangenen Unfallereignisses, für das derselbe Versicherer Versicherungsschutz gewährt hat, entstanden ist.



Beispiel: Eine versicherte Person erleidet ein schweres Schädelhirntrauma durch einen Verkehrsunfall. Der Versicherer leistet für diesen Unfall. Als Folge des Unfalls entstand bei der versicherten Person u. a. eine epileptische Erkrankung. Nach diesem Unfall besteht der Unfallvertrag unverändert weiter. Zwei Jahre später bekommt die versicherte Person einen epileptischen Anfall und verletzt sich aufgrund eines Sturzes, der durch diesen Krampfanfall verursacht wurde. Nach dem Wortlaut des Ausschlusses bestünde für Unfälle, die wegen epileptischer Anfälle eingetreten sind, kein Versicherungsschutz. Weil jedoch die Epilepsie durch einen vorangegangenen Unfall entstanden ist und hierfür der Unfallversicherer geleistet hat, besteht Versicherungsschutz.

6. Verbesserung des Ausschlusses bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

Aufgrund der Tragweite dieses Ausschlusses gibt es in der Unfallversicherung VARIO zahlreiche Verbesserungen, die nachstehend pro Leistungsstufe aufgeführt werden.

Im VARIO Basisschutz sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 0,8 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).

Im VARIO Komfortschutz sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).

Im VARIO Komfortschutz Plus sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,5 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).
- Bewusstseinsstörung durch Einnahme von Medikamenten, wenn es sich nicht um Drogen handelt.
- Bewusstseinsstörung durch die Einwirkungen von Witterungsbedingungen (Hitzschlag).
- Schlaganfall.
- Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt.
- Bewusstseinsstörung durch die ungewollte Einnahme von K.-o.-Tropfen.

Im VARIO Vollschutz sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,6 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).
- Bewusstseinsstörung durch Einnahme von Medikamenten, wenn es sich nicht um Drogen handelt.
- Bewusstseinsstörung durch die Einwirkungen von Witterungsbedingungen (Hitzschlag).
- Schlaganfall.
- Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt.
- Bewusstseinsstörung durch die ungewollte Einnahme von K.-o.-Tropfen.
- Bewusstseinsstörung durch Herz- und Kreislaufstörung (Ohnmacht, Schwindel etc.).
- Bewusstseinsstörung durch epileptische Anfälle.
- Bewusstseinsstörung durch andere Krampfanfälle.



HK informiert



7. Fazit

Um einen sehr guten Versicherungsschutz für unsere Versicherungsnehmer und versicherten Personen zu schaffen, haben wir den umfangreichen Ausschluss der Geistes- oder Bewusstseinsstörungen stark verkleinert. So wurden häufig in der Bevölkerung vorkommende - sonst ausgeschlossene - Unfallursachen mit in den Versicherungsschutz aufgenommen.

Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne telefonisch unter **06154/601-1277** oder per E-Mail unter **info@haftpflichtkasse.de** zur Verfügung.

[mehr zur Unfall VARIO](#)

[zum Angebotsrechner](#)

[zum Deckungsvergleich](#)